Zeitschrift: Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizerischen Bibliophilen-

Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le Collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et

de l'Association des Bibliothécaires Suisses

Herausgeber: Schweizerische Bibliophilen-Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer

Bibliothekare

Band: 13 (1939)

Heft: 7-8: Der Schweizer Sammler : Le Collectionneur

Vereinsnachrichten: Satzungen der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neuerscheinungen

die sich durch ihre bibliophile Aufmachung auszeichnen, bitten wir der Redaktion mitzuteilen, um sie in dem «Sammler» auch den weiteren Freunden bekannt zugeben.

Mahé, Raymond. Bibliographie des livres de luxe de 1900 à 1928 inclus. 3 vol. Paris, René Kiefer, 1931—1939.

Pour des publications de bibliophiles, voir aussi :

- Hesse, Raymond. Le livre d'après la guerre et les sociétés de bibliophiles, 1918-1928. 375 p. Paris, B. Grasset, 1929.
- Histoire des Sociétés de bibliophiles en France, de 1820 à 1930. 2 vol. Paris, L. Giraud-Badin, 1929-31.
- Vandérem, Fernand. La bibliophilie nouvelle. Chronique du bulletin, 1922-1926. 314 p. Paris, L. Giraud-Badin, 1931.
- Deutsche Bibliophilie in drei Jahrzehnten. Verzeichnis der Veröffentlichungen der deutschen Bibliophilen Gesellschaften und der ihnen gewidmeten Gaben, 1918—1930. Hrg. von der deutschen Bücherei. 253 S. Leipzig, Ges. der deutschen Bücherei, 1931.
- Cartier, Alfred. Bibliographie des éditeurs des de Tournes, imprimeurs lyonnais. Mise en ordre avec une introduction et des appendices par Marius Audin, et une notice biographique par E. Vial. 2 vol. Paris, Ed. des bibliothèques nationales de France, 1937-1938.
- Rübel, Eduard. Ahnentafel Rübel-Blass. Hrg. von der Helene und Cécile Rübel-Familienstiftung. 2 Bde. in-Quart. Text-Tafelband. Mit Illustrationen. Zürich, in Kommission bei Schulthess, 1939. (Druck der Buchdruckerei Berichthaus, Zürich.)

Satzungen der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft

1. Unter dem Namen «Schweizer Bibliophilen Gesellschaft» besteht ein körperschaftlich organisierter Verein mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Zweck

2. Die Schweizer Bibliophilen Gesellschaft bezweckt die Erforschung und Förderung des Gebietes Bibliophilie (Bibliographisches, illustrierte Werke, Graphik, Ex-libris, Handschriften-, Inkunabelkunde, Einbände, Seltenheiten usf.).

Die Förderung geschieht durch:

- a) Veröffentlichungen, die vorzüglich für die Mitglieder bestimmt sind;
- b) Veranlassung und Unterhaltung von Werken von allgemeinem Interesse, die den Mitgliedern zu ermässigten Preisen abgegeben werden;
- c) Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen, Zusammenkünften und ähnlichem.

Mittel

- 3. Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch:
 - a) Stifterbeiträge;
 - b) Mitgliederbeiträge;
 - c) freiwillige Beiträge und Vergabungen.

Mitgliedschaft

- 4. Die Mitglieder der Gesellschaft sind:
 - a) Ehrenmitglieder;
 - b) Stifter:
 - c) Mitglieder auf Lebenszeit;
 - d) ordentliche Mitglieder.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss der Jahresversammlung solche Personen ernannt werden, die den Zweck der Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert oder auf dem Gebiete der Bibliophilie sich besonders verdient gemacht haben. Sie sind von den obligatorischen Beiträgen befreit.
- 6. Stifter wird, wer einen einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 500.—bezahlt, Mitglied auf Lebenszeit, wer mindestens Fr. 300.—bezahlt.
- 7. Die Anmeldung zum Mitgliede erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anzeige beim Vorstand. Ueber Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- 8. Ordentliche Mitglieder haben einen Minimal-Jahresbeitrag von Fr. 25.— zu entrichten. Korporationen, Bibliotheken, Museen usw. können als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 5.—.
- 9. Ehrenmitglieder, Stifter und ordentliche Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen, welche für die Mitglieder bestimmt sind, und das Gesellschaftsorgan unentgeltlich.

- 10. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 250 beschränkt.
- 11. Austretende Mitglieder, die ihren Austritt nicht schriftlich vor dem 31. Dezember eines Jahres erklärt haben, sind verpflichtet, den Beitrag für das folgende Jahr zu bezahlen.

Vorstand

- 12. Der Vorstand wird alljährlich von der Jahresversammlung gewählt; er besorgt die Geschäfte. Das Geschäftsjahr beginnt mit der Jahresversammlung.
 - Der Vorstand besteht aus: einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und mindestens zwei Beisitzern.
- 13. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten angeordnet, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes eine solche verlangt.
- 14. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt die Veröffentlichungen, für die er nach Möglichkeit die Anregungen von Seiten der Mitglieder berücksichtigt.

Jahresversammlung

- 15. Der Jahresversammlung, die in der Regel alljährlich im Frühling stattfindet, sind zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Jahresbericht und -rechnung;
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
 - c) Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 16. Die Beschlüsse der Jahresversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Statutenänderungen, wozu Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bibliotheken, Museen usw. können durch einen Vertreter mit Stimmberechtigung an den Versammlungen teilnehmen.
- 17. Für die Wahlen kann geheime Abstimmung verlangt werden. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, Stifter, Lebens- und ordentliche Mitglieder.
- 18. Versammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, er ist dazu verpflichtet, wenn dreissig Mitglieder es verlangen.
- 19. Zur Auflösung der Gesellschaft ist Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder nötig. Das Vermögen ist in diesem Falle einer schweizerischen Institution mit ähnlichen Zwecken zuzuweisen.